

## Über BEMD

Der BEMD ist der Bundesverband der Energiemarktdienstleister e. V. Er bezieht Position gegenüber Gremien, Verbänden und dem Gesetzgeber zu laufenden Entscheidungsverfahren und stellt eine entsprechende Informationsplattform zur Verfügung. Ob es um Qualitätsstandards, Prozessabläufe oder gesetzlich verordnete Pflichten geht, der BEMD engagiert sich in einem internen und externen Markt, in dem Energiemarktdienstleister und Energieversorgungsunternehmen gemeinsam Erfolge erzielen können. Der BEMD fördert und fordert Energiemarktdienstleister. Darüber hinaus kann der BEMD mit der unter seinem Dach gebündelten Fachkompetenz interessierte Marktteilnehmer unabhängig und objektiv informieren.

übersicht über die Vorteile und den Nutzen einer Mitgliedschaft finden Sie [hier](#).

## Aktuelles aus dem BEMD

[BNetzA eröffnet Festlegungsverfahren Messwesen/Mako – BEMD-Meinung gefragt](#)

[Ausstellungsflächen für BEMD Jahreskongress ausgebucht](#)

[Einladung zur Mitgliederversammlung am 11.11.2016 versandt](#)

## Markt

### News

[Vorteile intelligenter Stromzähler für die Verbraucher sind fraglich](#)

[Messstellenbetriebsgesetz ab 02.09.2016 in Kraft – Überblick zu den Auswirkungen für EVU](#)

### News der Mitglieder

[VOLTARIS](#)

[Sopra Steria](#)

[BTC AG](#)

[adesso AG](#)

## Veranstaltungen

## Aktuelles aus dem BEMD

### *BNetzA eröffnet Festlegungsverfahren Messwesen/Mako – BEMD-Meinung gefragt*

Die Beschlusskammern 6 (Strom) und 7 (Gas) haben am 12.09.2016 ihre Festlegungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation im Energiemarkt an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende eröffnet: Am 2. September 2016 ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BGBl. I, S. 2034) in Kraft getreten. Es setzt in Artikel 1 das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft, das umfangreiche Vorgaben zum Einsatz von Messtechnik im deutschen Energiemarkt und zur Kommunikation der Messwerte zwischen den Marktakteuren trifft. Das MsbG ersetzt zugleich die §§ 21b-21i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Messzugangsverordnung (MessZV). Die Gesamtheit der Vorgaben im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wirken sich umfangreich auch auf die gesetzlichen Grundlagen aus, die der heute praktizierten elektronischen Marktkommunikation zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang richtete sich die BNetzA auch an den BEMD bzgl. einer Konsultation. Dabei werden die Mitglieder des BEMD dazu aufgerufen, die Anpassungen der Vorgaben zu kommentieren, Einsendeschluss hierzu ist der 11.10.2016. Die Geschäftsstelle hat die entsprechenden Dokumente auf der homepage abgelegt; die Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ wird sich um die Bearbeitung und Erstellung kümmern. Weiter Interessierte, die noch nicht in der Arbeitsgruppe aktiv sind, aber gerne mitwirken wollen, wenden sich bitte an die Geschäftsstelle oder direkt an die Arbeitsgruppe (Herr Bonin, Herr Pyras).

### *Ausstellungsflächen für BEMD Jahreskongress ausgebucht*

In zwei Monaten findet der erste BEMD Jahreskongress statt – bereits jetzt sind die Ausstellungsflächen ausgebucht. Lediglich in Kombination mit folgenden noch verfügbaren Sponsoring-Paketen sind die letzten Flächen noch erhältlich: Sponsoring Tagungsunterlagen, Silber-Sponsoring oder Gold-Sponsoring. Für weitere Informationen besuchen Sie die Website der

## *Einladung zur Mitgliederversammlung am 11.11.2016 versandt*

Die Geschäftsstelle des BEMD hat aktuell die Einladung zur 17. Ordentlichen Mitgliederversammlung des BEMD versandt. Er findet am Tag nach dem Jahreskongress ebenfalls in Dortmund (Arcadia Grand Hotel) statt; um 9.00 Uhr bis ca. 11.00 Uhr, damit um 11.11 Uhr die nordrhein-westfälischen Narren Ihren Bräuchen nachgehen können. Für unsere Mitglieder, die nach dem BEMD Jahreskongress am Vortag die Heimreise oder Weiterfahrt nicht mehr antreten, sind für die Nacht vom 10.11.2016 auf 11.11.2016 Hotelkontingente vereinbart.

Auf der Agenda stehen neben einem direkte Feedback zum Kongress wieder die Berichte zu den weiteren Aktivitäten sowie die Planung, auch des Budgets, für das Jahr 2017. Anmelden können Sie sich auch direkt hier: [Anmeldeformular](#).

[> [nach oben](#)]

## **Markt > News**

---

### *Digitalisierungsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz ab 02.09.2016 in Kraft – Überblick zu den Auswirkungen für EVU*

> 16.09.2016 | [www.jurablogs.com](http://www.jurablogs.com)

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) mit seinem Herzstück, dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), ist in Kraft getreten. Das MsbG wird die derzeitigen Energiemarktstrukturen und -prozesse tiefgreifend ändern. Was verändert sich, und was ist jetzt zu tun?

Zunächst zur Rekapitulation: Das MsbG verpflichtet den Messstellenbetreiber – in der Regel den Verteilernetzbetreiber – zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen, und zwar zu einem durch Preisobergrenzen gedeckelten Preis. Das wirkt sich auf nahezu alle Bereiche eines Energieversorgers aus:

- auf das Mess- und Zählerwesen, weil die Einbaupflichten umgesetzt werden müssen,
- auf das Vertragsmanagement, weil neue Messstellenverträge ausgearbeitet und geschlossen werden müssen,
- auf Abrechnung und Forderungsmanagement, weil die neuen Abrechnungsprozesse für das Messentgelt umgesetzt werden müssen,
- auf das Regulierungsmanagement, weil die Entflechtung zwischen konventionellem und intelligentem Messstellenbetrieb buchhalterisch abgebildet werden muss,
- auf die Marktkommunikation, weil das Interimsmodell ab 2017 umgesetzt und (voraussichtlich in 2020) auf die sternförmige Kommunikation umgestellt werden muss,

- auf das Energiedatenmanagement, das neue Datenflüsse für die Strommengenbilanzierung und die Bilanzierung auf Basis von Zählerstandsgängen bewältigen muss,
- auf die IT, die zukünftig die BSI-konforme sternförmige Marktkommunikation abbilden muss, und schließlich
- auf den Vertrieb, der die neuen Mess- und Bilanzierungsverfahren vertraglich, tariflich und beschaffungsseitig abbilden sowie neue Angebote definieren muss.

Einige der neuen Rechtspflichten des MsbG sind bereits in diesem Jahr umzusetzen. Neben den konkreten To Do's, die jetzt unmittelbar anstehen, stellen sich für alle Energieversorgungsunternehmen (EVU) grundlegende strategische Entscheidungen zur Umsetzung des MsbG, die von weitreichender Bedeutung für das gesamte Unternehmen sind.

### **Netzentgeltpreisblatt 2017**

Mit dem GDEW ändert sich § 17 Abs. 7 StromNEV. Danach sind ab dem 1.1.2017 keine gesonderten Abrechnungsentgelte mehr festzulegen; der Aufwand ist integriert im allgemeinen Netznutzungsentgelt. Daneben ist ab dem 1.1.2017 auch kein gesondertes Messentgelt mehr zulässig. Nach § 17 Abs. 7 StromNEV ist (für den konventionellen Messstellenbetrieb) nur noch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem fortan auch die Messung gehört, festzulegen. Für das spätestens zum 15.10. dieses Jahres zu veröffentlichende Netzentgeltpreisblatt 2017 sind diese Punkte zu berücksichtigen.

### **Veröffentlichungspflichten**

Zur Umsetzung des Rollouts enthält das MsbG zahlreiche Veröffentlichungs- und Informationspflichten. Je nach Rollout-Planung können diese für grundzuständige Messstellenbetreiber bereits in diesem Jahr umzusetzen sein. So haben diese gemäß § 37 Abs. 1 MsbG spätestens sechs Monate vor Beginn des Rollouts Informationen über die Rollout-Pflichten, über ihre Standardleistungen und mögliche Zusatzleistungen sowie Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu veröffentlichen.

Auf der zweiten Stufe sind dann gemäß § 37 Abs. 2 MsbG spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber über den Einbau zu informieren.

Abhängig davon, ob auch bereits in diesem Jahr Kosten für die Umsetzung der Einbau- und Rolloutpflichten für intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen entstehen, sind auch die Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung umzusetzen. Kosten, die dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen zuzuordnen sind, müssen nach § 3 Abs. 4 MsbG grundsätzlich von den Netzentgelten getrennt werden. Es darf zu keiner „Verschmierung“ mit den Netzentgelten kommen.

### **Eine strategische Entscheidung**

Alle Stromnetzbetreiber in Deutschland werden durch das MsbG in die Pflicht genommen. Als „geborene“ grundzuständige Messstellenbetreiber setzen sie die gesetzlichen Einbaupflichten für intelligente Messtechnik um. Darüber hinaus hat das MsbG Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche eines „klassischen“ (kommunalen) Energieversorgers.

Von den Verpflichtungen des MsbG können sich Netzbetreiber nur befreien,

wenn sie die Grundzuständigkeit für Einbau und Betrieb intelligenter Messtechnik ausschreiben. Eine solche Ausschreibung bedeutet jedoch mittel- bis langfristig, dass das Zähler- und Messwesen Strom im Unternehmen wegfällt – dies dürfte daher in der Regel keine Option sein.

Gerade für mittlere oder kleine Netzbetreiber stellt sich jedoch die Frage, wie man die Einbaupflichten des MsbG sinnvoll umsetzen kann.

Die Frage, was der Netzbetreiber selbst umsetzt, was er einkauft oder gegebenenfalls in Kooperation abarbeitet, sind strategische Entscheidungen von weitreichender Bedeutung für das Gesamtunternehmen. Im Spektrum zwischen Dienstleistungsbezug, Kooperation und eigener Umsetzung gibt es viele mögliche Varianten. Der Umsetzung muss eine strategische Entscheidung vorausgehen, und spätestens jetzt sollte jeder Netzbetreiber damit beginnen, sich Gedanken zu machen, wie die aussehen soll.

Spätestens bis zum 30.6.2017 haben sich die Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der BNetzA schriftlich anzuzeigen, ob die Grundzuständigkeit für den intelligenten Messstellenbetrieb übernommen wird oder nicht (§ 45 Abs. 3 MsbG). Diese schriftliche Anzeige stellt dann zugleich auch den Startschuss für einzelne nach dem MsbG zu erfüllenden Rollout-Quoten dar.

## *Vorteile intelligenter Stromzähler für die Verbraucher sind fraglich*

> 24.08.2016 | [www.elektropraxis.vogel.de](http://www.elektropraxis.vogel.de)

Im Juni 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende beschlossen. Es soll den Strommarkt fit für die Zukunft machen, etwa durch intelligente Stromzähler. Rechtsanwalt Dr. Nico Brunotte von der Hamburger Kanzlei CMS Hasche Sigle erläutert die Konsequenzen für die Verbraucher.

Was sieht das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende denn im Einzelnen vor?

Das mit den Stimmen der Großen Koalition Ende Juni 2016 verabschiedete Gesetz regelt vor allem den Einbau von intelligenten Stromzählern – auch Smart Meter genannt – und entsprechenden Gateways. Der Strommarkt soll damit, nach Ansicht der Großen Koalition, fit für die Zukunft gemacht werden und die Kommunikation in den Stromnetzen ermöglichen.

Die Smart Meter sollen aber auch Instrumente für mehr Energieeffizienz sein und eine dezidierte Analyse der Verbrauchsdaten ermöglichen. Zum Schutz der dabei erzeugten Daten sieht das Gesetz detaillierte Regelungen vor, die Mindestanforderungen an die Smart Meter für Zuverlässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Messwerte festschreiben.

Darüber hinaus haben die Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit bestimmte Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen, die in verbindlich erklärten Schutzprofilen und Technischen Richtlinien für intelligente Messsysteme festgeschrieben werden. Dies ist alleine schon deshalb wichtig, weil die Sammlung der Daten es beispielsweise ermöglichen kann, Verhaltensprofile auf Basis des Stromverbrauchs zu erstellen.

Welche Erwartungen hegt denn die Bundesregierung an die digitalen Stromzähler bei der Energiewende und wie realistisch ist diese Erwartung?

Die neuen Stromzähler sollen eine sichere Kommunikation in den Energienetzen ermöglichen, Daten zur Verbrauchssituation zur Verfügung stellen und damit dem Letztverbraucher beispielsweise den Aufwand für eine Vor-Ort-Ablesung ersparen. Hierdurch soll eine Analyse des Verbrauchsverhalten möglich werden und mittelfristig auch variable Stromtarife etabliert werden.

Denkbar wäre also zum Beispiel, dass es sich im Strompreis niederschlägt, wenn der Letztverbraucher seinen Stromverbrauch in Zeiten verlagert, in denen Strom besonders billig ist. Die Lastverteilung in den Stromnetzen könnte damit besser auf erneuerbare Energie ausgerichtet werden.

Wie stark sind Unternehmen und Einzelpersonen von dem Gesetz betroffen?

Privathaushalte sind von der Einbaupflicht grundsätzlich eher nicht betroffen. Denn nach dem Gesetz soll der Einbau der Smart Meter ab 2017 erst ab einem Stromverbrauch von über 10.000 Kilowattstunden verpflichtend sein. Zum Vergleich: Ein Zweipersonenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus verbraucht etwa 2.300 Kilowattstunden.

Allerdings wird die Grenze im Jahr 2020 noch einmal auf 6.000 Kilowattstunden herabgesenkt. Auch unter diese Grenze kann es aber auch zu einem Einbau kommen, wenn der Grundstückseigentümer die Liegenschaft mit Smart Metern ausstattet oder der Messstellenbetreiber die Geräte einbaut. Es sind jedoch Kostenobergrenzen einzuhalten, die den Letztverbrauchern maximal pro Jahr auferlegt werden dürfen – Privathaushalte dürfen beispielsweise mit Kosten von bis maximal 100 Euro Jahr belastet werden. Nicht nur Letztverbraucher trifft die Pflicht, auch Erzeuger werden grundsätzlich zum Einbau verpflichtet werden.

Was müssen gerade Unternehmen in Zukunft bei der Umrüstung beachten und welche Vorteile sollen sich für Unternehmen ergeben?

Die Kostenobergrenzen für den Einbau der Smart Meter gelten für alle Letztverbraucher, also auch Unternehmen. Ein Wahlrecht besteht für die Unternehmen nicht, sodass die Umrüstung zu dulden ist. Im Maximum können Unternehmen bei einem Stromverbrauch bis 100 000 Kilowattstunden mit bis zu 200 Euro im Jahr belastet werden.

Ist der Verbrauch niedriger, kann die Kostenobergrenze noch geringer ausfallen. Für diese Kostenobergrenzen hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegt und das Potenzial für eine Stromkosteneinsparung berücksichtigt. Der Gesetzgeber geht hierbei davon aus, dass sich ein Stromeinsparpotenzial von 2 bis 3 Prozent für Unternehmen ergibt.

Wie schätzen Sie diese Entwicklung persönlich ein? Wird sich der Aufwand für die Umrüstung sowie die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kunden, vor allem die Unternehmen, auszahlen?

Vor Verabschiedung des Gesetzes wurden unter anderem von der Opposition erhebliche Bedenken bezüglich der Sicherheit und dem Schutz der ermittelten Verbrauchsdaten der Smart Meter geäußert. Das Bundeswirtschaftsministerium ist jedoch der Auffassung, dass die Daten sicher sind. Hierfür sollen Profile und Richtlinien dienen, die unter anderem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem

Bundesbeauftragten für Datenschutz erarbeitet wurden. Eine stetige Fortentwicklung dieser Profile und Richtlinien ist durch das Gesetz gewährleistet.

Digitale Infrastruktur wird aber auch immer Missbrauch oder Angriffe durch Hacker anziehen – es wird sich zeigen, ob diese Profile und Richtlinien mit der technischen Entwicklung und den denkbaren Bedrohungsszenarien mithalten können. Gleichzeitig eröffnet die Digitalisierung aber auch Möglichkeiten für neue Geschäftsmodelle. Durch die Datenbasis der Smart Meter eröffnen sich spannende Anwendungsszenarien im Bereich Heimautomatisierung, der durch das Gesetz in den nächsten Jahren einen weiteren Schub bekommen könnte.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kunden Teile der Mehrkosten für den Einbau tragen müssen, auch wenn es Kostenobergrenzen gibt. Die Privathaushalte werden dabei nur wenige Möglichkeiten haben, ihren Stromverbrauch so anzupassen, dass er am Ende die Mehrkosten ausgleicht. Spannend könnte es aber für Unternehmen werden, wenn diese tatsächlich durch variable Stromtarife bestimmte Maschinen nachts laufen lassen können und dann von niedrigeren Stromtarifen profitieren. Aktuell sind solche Stromtarife aber noch nicht abzusehen. Ob sich also unmittelbar wirklich Vorteile für die Letztverbraucher ergeben, ist zunächst fraglich.

[\[> nach oben\]](#)

## Markt > News der Mitglieder

---

### *Vorteile für Gasversorger: VOLTARIS erlangt Instandsetzungsbefugnis für Gas-Messgeräte*

> 10.09.2016 | VOLTARIS

Die zuständige Eichaufsichtsbehörde des Saarlandes hat der VOLTARIS GmbH, Standort Merzig, eine Instandsetzerbefugnis erteilt. Seit Ende August dürfen elektronische Zustandsmengenumwerter, Temperaturmengenumwerter und elektronische Höchstbelastungsregistriergeräte von VOLTARIS instandgesetzt werden. Durch diese Dienstleistungen unterstützt sie die zuständige Eichaufsichtsbehörde bei der Ausführung der hoheitlichen Verpflichtungen im Bereich der Marktüberwachung nach Reparatur oder Justierung von Gasmessgeräten, die der Eichpflicht unterliegen.

Gem. einer besonderen Befugnis nach §54 Mess- und Eichverordnung (MessEV) darf VOLTARIS nach der Reparatur bzw. Justierung das Instandsetzerkennzeichen SL 072 anbringen. Grundlagen dieser Befugnis sind die zur Instandsetzung erforderlichen Einrichtungen und sachkundiges Personal. Gleich vier Mitarbeiter der VOLTARIS haben im Juli die Schulung „Befugniserteilung für Instandsetzungsbetriebe“ erfolgreich absolviert.

Der große Vorteil der neuen Dienstleistung für Gasversorger: Mit dem von VOLTARIS angebrachten Instandsetzerkennzeichen kann das Gerät bis zur Eichung weiter verwendet werden.

Über die Instandsetzer-Tätigkeiten hinaus unterstützt VOLTARIS bei der

Eichung – mit den vorgehaltenen Prüfmittel und dem Expertenwissen der Mitarbeiter. Damit müssen Gasversorger nicht selbst den Mitwirkungspflichten bei der Eichung nach § 33 MessEV nachkommen – was Zeit und Geld sparen kann.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.voltaris.de](http://www.voltaris.de)

## *Sopra Steria beruft neuen Division Director Industries*

> 01.09.2016 | Sopra Steria

Sopra Steria hat ein neues Mitglied der Geschäftsleitung benannt: Als Division Director verantwortet Kai Staffeldt seit dem heutigen 1. September den Bereich Industries des Beratungsunternehmens.

In seiner neuen Funktion bei Sopra Steria wird Kai Staffeldt insbesondere die Branchen Manufacturing, Telekommunikation, Energie und Gas sowie Luft- und Raumfahrttechnik betreuen und ein Team von derzeit 450 Beratern führen. Zudem soll der studierte Betriebswirt die Verknüpfung von strategischer Geschäftsprozessberatung und Informationstechnologie vorantreiben.

Staffeldt kommt vom Business- und IT-Beratungshaus NTT Data, wo er als Vice President – Manufacturing Industry tätig war, zu Sopra Steria. Zuvor war der 51-Jährige fast 16 Jahre lang als Executive Partner bei IBM (Industrial Sector) und PwC aktiv. Seine berufliche Laufbahn begann der gebürtige Hamburger hingegen 1988 bei Tchibo, wo er in über 10 Jahren verschiedene Managementfunktionen übernommen hat.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.soprasteria.de/de](http://www.soprasteria.de/de)

## *BTC steht im Ranking der besten IT-Berater auf dem Siegerpodest*

> 01.09.2016 | BTC AG

Nach einer Umfrage des Analyseinstituts Service Value, das mehr als tausend Firmenkunden aus verschiedenen Branchen befragte, hat es die BTC Business Technology Consulting AG in der Kategorie "IT-Beratung" in allen vier Bewertungsklassen auf das Siegerpodest geschafft.

In der Beratungskategorie "IT-Beratung" erreichte die BTC bei der Gesamtzufriedenheit den dritten Platz. Beim Thema "Problemlösungskompetenz" und "Umsetzungsorientierung" wählten die interviewten Firmenkunden BTC jeweils auf Platz Zwei. Und beim Preis-Leistungs-Verhältnis lobten die befragten Einkäufer, Entscheider und Nutzer das IT-Beratungsunternehmen BTC AG auf den ersten Platz. Diese Höchstwertung trägt laut Service Value den Titel "Bester Berater".

Dr. Jörg Ritter, Vorstand der BTC AG, sieht in dem positiven Ergebnis für die BTC AG eine Bestätigung für die Unternehmensstrategie: "Wir sind überzeugt, dass unser großes Maß an Branchenwissen, kombiniert mit ausgeprägtem IT-Know-how sowie der Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem Kunden die drei wichtigsten Faktoren für erfolgreiche IT-Projekte sind."

BTC-Vorstand Dirk Thole, zuständig für die Personalpolitik des Unternehmens, ergänzt: "Dass die BTC einen solchen Kundenzuspruch erhält, hat auch etwas

mit der Mitarbeiterzufriedenheit zu tun. Wer sich im Unternehmen respektiert und einbezogen fühlt, arbeitet gerne und engagiert, was sich in den Kundenprojekten niederschlägt."

Die Berater und Umsetzungsteams der BTC AG sind hauptsächlich im Energiesektor, im Industriebereich sowie im Public Sector unterwegs. Ihre Arbeit zeichnet sich durch tiefe IT-Expertise, detailreiches Hintergrundwissen und zukunftssträchtige Ideen aus. Das hilft Unternehmen, ihre Prozesse durchgängig mit IT zu unterstützen und dadurch wettbewerbsfähig zu bleiben – besonders im Hinblick auf Digitalisierung und Industrie 4.0.

Die Ranking-Umfrage, die Service Value in Kooperation mit der Tageszeitung "Die Welt" durchführte, fand zum ersten Mal in Deutschland statt. Laut Service Value wurden insgesamt 1.348 Expertenurteile aus unterschiedlichen Branchen für fünf Kategorien eingeholt, darunter auch die Kategorie "IT-Beratung". In das Ranking einbezogen wurden alle (IT-)Beratungsfirmen, "deren Zufriedenheitswerte über dem Mittelwert ihrer Kategorie liegen", wie Service Value schreibt. Unter den IT-Beratungsunternehmen befanden sich z. B. auch adesso und IBM Business Consulting (ebenfalls auf der Siegertreppe) sowie Accenture, arvato Systems, Atos, CSC Deutschland und itelligence.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.btc-ag.com](http://www.btc-ag.com)

## *adesso SmartShore: Neues Dienstleistungsangebot sorgt für reibungslose Shoring-Projekte*

> 25.08.2016 | adesso AG

Die adesso AG hat ihr Portfolio um ein neuartiges Shoring-Angebot für kosteneffiziente IT-Projekte erweitert. Bei adesso SmartShore kommen internationale Teams zum Einsatz, deren Mitglieder allesamt deutschsprachig sind und kulturelle Beziehungen zum deutschsprachigen Raum haben. Die Risiken einer Projektverlagerung ins Ausland werden damit auf ein Minimum reduziert, während sich die Vorteile voll ausschöpfen lassen.

Unter dem Namen adesso SmartShore bietet der IT-Dienstleister umfangreiche Services rund um Softwareentwicklung, Wartung und Testautomatisierung in einem optimierten Shoring-Ansatz. Hier arbeiten Mitarbeiter von deutschen adesso-Standorten mit türkischen Kollegen im Istanbuler Entwicklungszentrum des Unternehmens in projektspezifischen Teams zusammen.

Der für die Leitung und die initiale Kommunikation verantwortliche Teil des Teams agiert in den SmartShore-Projekten immer direkt beim Kunden vor Ort. In Istanbul kommen ausschließlich Mitarbeiter zum Einsatz, die die deutsche Sprache perfekt beherrschen und mit der deutschen Mentalität vertraut sind. Sie verfügen über relevante Hochschulabschlüsse aus dem DACH-Gebiet und bringen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in dieser Region mit.

Durch diesen Ansatz profitieren Unternehmen von den klassischen Vorteilen des Shoring wie Kosteneffizienz, Flexibilität und der Verfügbarkeit von Fachexperten. Gleichzeitig werden die in üblichen Shoring-Modellen vorhandenen Risiken minimiert: Sprachlich und kulturell bedingte Schwierigkeiten sind ausgeschlossen und die Kommunikation gestaltet sich so einfach wie bei einer Verteilung des Projektteams auf ausschließlich deutsche Standorte.



"Gerade bei der Softwareentwicklung spielen enge Kommunikation und ein gemeinsamer Wertekonsens eine entscheidende Rolle. Klassische Shoring-Projekte sind deshalb häufig nur von mäßigem Erfolg gekrönt", sagt Jewgenij Singer, Senior Business Development Manager für adesso SmartShore. "Unser neues SmartShore-Angebot schafft hier Abhilfe. Es wurde bereits in Projekten für führende Banken, Automobilhersteller und Versicherungen eingesetzt und das Feedback der Kunden war äußerst positiv."

"Unser Entwicklungszentrum in Istanbul eignet sich ideal als zentraler Standort für das neue Shoring-Angebot", ergänzt Burak Bari, Geschäftsführer von adesso Türkei. "Die moderne, europäische Metropole verfügt über einen riesigen Talentpool. Die Zeitverschiebung, die nur eine Stunde beträgt, ist optimal für die direkte Zusammenarbeit und alle großen deutschen Städte sind mehrmals täglich in wenigen Flugstunden zu erreichen."

Zusätzlich zu ihren Stärken im Shoring-Bereich entwickelt sich die türkische adesso-Tochter auch insgesamt rasant: Erst Ende Juli belegte adesso Türkei in einer Studie zu den Top 500 türkischen IT-Unternehmen des renommierten ITK-Portals BThaber den dritten Platz der am schnellsten wachsenden IT-Unternehmen im Land. Für adesso ein weiteres Zeichen dafür, dass sich die Investitionen in den Entwicklungsstandort Istanbul ausgezahlt haben, und das Unternehmen weiter auszubauen.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.adesso.de/de](http://www.adesso.de/de)

Gerne veröffentlichen wir an dieser Stelle aktuelle Informationen über unsere Mitgliedsunternehmen. Senden Sie diese bitte bis zum 11. des jeweiligen Monats an [presse@bemd.de](mailto:presse@bemd.de).

[> [nach oben](#)]

## Veranstaltungen

---

- > **29. – 30. September 2016 in Berlin**  
Industrie 4.0 – Digitalisierung in der Energiewirtschaft
- > **10. November 2016 in Dortmund**  
**BEMD-Jahreskongress 2016:**  
Digitalisierung energiewirtschaftlicher Prozesse
- > **11. November 2016 in Dortmund**  
17. Ordentliche Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, Beiträge zum **BEMD-Newsletter** beizusteuern.

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen zum **BEMD-Newsletter**. Bitte senden Sie Ihr Feedback an [presse@bemd.de](mailto:presse@bemd.de).

Empfehlen Sie den **BEMD-Newsletter** weiter.

[\[> nach oben\]](#)

[Newsletter abbestellen](#)